

Informationen zu Rindfleischmärkten

Folgende Tabellen sind der Website der EU-Kommission entnommen:

Quelle: EU-Kommission (2004)

http://europa.eu.int/comm/agriculture/agrista/2003/table_en/en415.htm

- 4.15.1.2 Net production of beef/veal in the EU (adult bovine animals and calves)
- 4.15.2.1 World production and production of principal beef/veal producing/exporting countries
- 4.15.3.1 Beef/veal – EU trade by species
- 4.15.3.2 Beef/veal – trade with non-member countries
- 4.15.4.1 Supply balance – beef/veal
- 4.15.5.1 Market prices for beef/veal

Reform der GAP: Rindfleischsektor

Quelle: EU-Kommission (1999)

http://europa.eu.int/comm/agriculture/publi/fact/cereals/beef_de.pdf

4.15.1.2 Net production of beef/veal in the EU(adult bovine animals and calves)⁽¹⁾

		1 000 t. ⁽²⁾				% TAV
		1999	2000	2001	2002	<u>2002</u> <u>2001</u>
1	2	3	4	5	6	7
Adult bovine animals	EU-15	6 907	6 650	6 506	6 690	2.8
	Belgique/België	230	231	238	255	7.1
	Danmark	151	150	150	151	0.7
	Deutschland	1 318	1 251	1 315	1 275	- 3.0
	Elláda	54	52	46	48	4.3
	España	658	614	608	629	3.5
	France	1 361	1 287	1 315	1 392	5.9
	Ireland	642	577	488	539	10.5
	Italia	1 014	997	976	981	0.5
	Luxembourg	8	8	11	10	- 9.1
	Nederland	297	272	207	207	0.0
	Österreich	193	194	204	202	- 1.0
	Portugal	77	80	72	82	13.9
	Suomi/Finland	89	89	88	88	0.0
	Sverige	140	145	139	142	2.2
	United Kingdom	675	703	649	689	6.2
Calves	EU-15	781	765	757	764	0.9
	Belgique/België	43	45	47	51	8.5
	Danmark	5	4	3	3	0.0
	Deutschland	57	52	46	41	- 10.9
	Elláda	11	11	14	14	0.0
	España	19	17	34	35	2.9
	France	248	241	250	248	- 0.8
	Ireland	1	0	0	1	0.0
	Italia	150	157	157	153	- 2.5
	Luxembourg	0	0	1	1	0.0
	Nederland	211	199	165	177	7.3
	Österreich	10	10	11	10	- 9.1
	Portugal	19	20	22	23	4.5
	Suomi/Finland	1	1	1	1	0.0
	Sverige	4	4	4	4	0.0
	United Kingdom	2	4	2	2	0.0
Beef/veal	EU-15	7 691	7 404	7 265	7 455	- 1.9
	Belgique/België	273	275	285	305	3.6
	Danmark	156	154	153	154	- 0.6
	Deutschland	1 374	1 304	1 361	1 316	4.4
	Elláda	65	63	60	62	- 4.8
	España	678	632	642	664	1.6
	France	1 609	1 514	1 566	1 640	3.4
	Ireland	644	577	489	540	- 15.3
	Italia	1 164	1 154	1 133	1 134	- 1.8
	Luxembourg	9	8	11	11	37.5
	Nederland	508	471	372	384	- 21.0
	Österreich	203	204	215	212	5.4
	Portugal	96	100	94	105	- 6.0
	Suomi/Finland	90	90	89	90	- 1.1
	Sverige	144	150	143	146	- 4.7
	United Kingdom	678	708	652	692	- 7.9

⁽¹⁾ Total slaughtering of animals including those of foreign origin.⁽²⁾ Carcass weight.

NB: These figures do not correspond to gross domestic production; for this see Table 4.14.1.1.

Source: European Commission (Eurostat).

4.15.2.1 World production and production of principal beef/veal producing/exporting countries ⁽¹⁾

	%				1 000 t				% TAV
	1999	2000	2001	2002	1999	2000	2001	2002	<u>2002</u> 2001
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
World	100.0	100.0	100.0	100.0	56 234	56 517	56 647	56 764	0.2
- EU-15	13.8	13.8	12.8	13.1	7 691	7 404	7 266	7 455	2.6
- USA	21.6	21.6	21.1	21.9	12 123	12 298	11 983	12 438	3.8
- Russia	4.0	4.0	3.4	3.3	1 868	1 897	1 872	1 857	- 0.8
- Brazil	11.1	11.1	11.8	12.6	6 413	6 540	6 671	7 136	7.0
- Argentina	4.7	4.7	4.7	4.8	2 719	2 683	2 452	2 700	10.1
- Uruguay	0.8	0.8	0.8	0.7	457	453	420	421	0.2
- Australia	3.6	3.6	3.6	3.6	2 011	1 988	2 080	2 034	- 2.2
- New Zealand	1.0	1.0	1.0	1.0	561	572	590	576	- 2.4
- Peop. Rep. China	8.4	8.4	9.1	9.4	4 711	4 991	5 129	5 319	3.7
- Canada	2.2	2.2	2.2	2.3	1 265	1 246	1 250	1 290	3.2
- Mexico	2.5	2.5	2.5	2.6	1 400	1 409	1 445	1 451	0.4
- Colombia	1.3	1.3	1.3	1.4	716	745	746	775	3.9
- Poland	0.7	0.7	0.5	0.6	385	348	316	315	- 0.3
- India	2.5	2.5	2.6	2.6	1 421	1 442	1 463	1 463	0.0
- Japan	0.9	0.9	0.9	0.9	540	531	458	535	16.8
- South Africa	0.9	0.9	1.0	0.2	112	112	112	112	0.0
- Switzerland	0.3	0.3	0.2	0.2	146	128	138	140	1.4
- Hungary	0.1	0.1	0.1	0.1	51	51	56	48	- 14.3
- Norway	0.2	0.2	0.1	0.2	96	91	86	88	2.3

⁽¹⁾ Net production.

Sources: FAO and other international organizations (GATT).

4.15.4.1 Supply balance - beef/veal

EU-15

	1 000 t ⁽³⁾				% TAV
	1999	2000	2001	2002	<u>2002</u> 2001
1	2	3	4	5	6
Gross internal production	7 754	7 464	7 713	7 573	-1.8
Net production	7 691	7 404	7 266	7 455	2.6
Change in stocks	- 448	- 65	257	- 39	x
Imports ⁽¹⁾	391	385	355	449	26.5
Exports ⁽¹⁾	872	579	500	458	-8.4
Intra-EU trade ⁽²⁾	2 001	2 203	1 475	1 991	35.0
Internal use (total)	7 658	7 275	6 864	7 485	9.0
Gross consumption (kg/head/year)	20.4	19.3	18.3	19.9	9.0
Self-sufficiency (%)	101.1	102.5	112.4	101.2	-10.0

⁽¹⁾ Total trade, with the exception of live animals.

⁽²⁾ All trade, including live animals (figures based on imports).

⁽³⁾ Carcass weight.

Sources: European Commission (Eurostat and Directorate-General for Agriculture).

4.15.5.1 Market prices ⁽¹⁾ for beef/veal(EUR/100 kg) ⁽²⁾

	Adult male bovines R3 ⁽⁴⁾				Heifers R3 ⁽⁴⁾				Cows O3 ⁽⁵⁾			
	2000	2001	2002	% TAV	2000	2001	2002	% TAV	2000	2001	2002	% TAV
				<u>2002</u> 2001				<u>2002</u> 2001				<u>2002</u> 2001
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EU-15 ⁽³⁾	282.88	231.67	267.51	15.5	290.77	256.51	263.79	2.8	215.49	167.00	177.95	6.6
Belgique/België	246.06	210.49	220.84	4.9	225.07	208.57	208.23	-0.2	192.71	155.48	156.53	0.7
Danmark	276.04	236.02	243.98	3.4	274.23	250.57	247.45	-1.2	207.56	180.01	179.25	-0.4
Deutschland	268.37	212.16	250.48	18.1	250.34	184.53	219.85	19.1	201.31	142.75	163.88	14.8
Elláda	370.07	355.02	355.83	0.2	:	:	:	x	215.02	188.82	160.60	-14.9
España	286.76	237.09	278.50	17.5	308.97	269.99	309.31	14.6	152.82	137.09	136.87	-0.2
France	282.23	230.77	273.50	18.5	320.13	300.30	260.90	-13.1	244.01	198.00	209.35	5.7
Ireland	248.64	230.68	:	x	244.06	233.31	239.06	2.5	183.41	165.41	160.26	-3.1
Italia	313.33	256.59	295.70	15.2	340.50	321.36	337.21	4.9	190.82	156.99	168.62	7.4
Luxembourg	268.33	243.24	248.98	2.4	298.05	274.59	265.00	-3.5	216.85	170.66	167.61	-1.8
Nederland	268.33	186.36	210.17	12.8	234.32	149.40	167.64	12.2	215.38	145.26	156.46	7.7
Österreich	282.17	245.22	267.92	9.3	253.65	213.66	233.43	9.3	191.40	155.66	163.28	4.9
Portugal	312.58	308.66	321.19	4.1	:	:	:	x	161.77	150.44	150.88	0.3
Suomi/Finland	300.85	309.18	292.71	-5.3	256.60	265.55	252.11	-5.1	193.05	189.49	157.13	-17.1
Sverige**	269.99	247.13	245.62	-0.6	266.77	242.79	241.40	-0.6	228.65	207.00	201.81	-2.5
United Kingdom	257.69	260.87	264.71	1.5	276.26	266.21	271.63	2.0	:	:	:	x

⁽¹⁾ Country Ø.⁽²⁾ Slaughter weight.⁽³⁾ Weighted Ø EUR/100 kg.⁽⁴⁾ Good conformation and average fat cover.⁽⁵⁾ Fairly good conformation and average fat cover.

Source: European Commission, Directorate-General for Agriculture.



Europäische Kommission
Generaldirektion Landwirtschaft

GAP-Reform: Der Rindfleischsektor

Mit einem Anteil von rund 10% an der gesamten landwirtschaftlichen Erzeugung ist der Rindfleischsektor nach dem Milchsektor (18% im Jahre 1998) der zweitgrößte Produktionssektor der Landwirtschaft der Gemeinschaft. Die Reform der Marktorganisation für Rindfleisch, die als Teil der Agenda 2000 vereinbart wurde, zielt in erster Linie ab auf

- die Stabilisierung des Marktgleichgewichts,**
- die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit,**
- die Stabilisierung der Agrareinkommen,**
- weitere Anreize für extensivere Haltungsmethoden,**
- die Autorisierung der Mitgliedstaaten, bestimmte Aspekte der Regelung ihren besonderen Gegebenheiten anzupassen.**

Die folgenden Seiten enthalten eine Beschreibung der Beschlüsse, die im Rahmen der Agenda 2000 gefaßt wurden.

Leitlinien der Reform

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), auf die sich der Europäische Rat auf dem Berliner Gipfel vom 24./25. März 1999 geeinigt hat, soll die Europäische Landwirtschaft auf die internen und externen Herausforderungen, mit denen sie im Jahre 2000 und danach konfrontiert sein wird, vorbereitet werden.

Die Landwirtschaft soll wettbewerbsfähiger, aber auch umweltverträglicher werden. In diesem Sinne setzt die GAP-Reform einen weiteren Meilenstein auf dem Weg zu einer Politik, die nicht die Erzeugnisse stützt, sondern den Landwirt. Der Landwirt wird nicht nur für seine Erzeugung bezahlt, sondern auch für seine zusätzliche Leistung für die Gesellschaft. Darüber hinaus bildet die Reform die Grundlage für die Haltung der Union in der nächsten Runde der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO), die Anfang 2000 angelaufen ist.

Längerfristig schaffen die eingeleiteten Reformen die Voraussetzungen für die Integration der Landwirtschaft der Beitrittskandidaten, deren Anpassung durch die Finanzierung struktureller "Heranführungsmaßnahmen" erleichtert wird.

Neuen Herausforderungen begegnen

Die wirtschaftliche Globalisierung erfaßt in zunehmendem Maße auch die Agrarmärkte. Mit Hilfe der Reform dürfte es der Europäischen Landwirtschaft leichter fallen, an diesem Prozeß teilzuhaben und das Angebot unter Berücksichtigung der Qualitätswünsche der Verbraucher der Nachfrage anzupassen. Die in der Reform vorgesehene Kürzung der Interventionspreise, insbesondere für Getreide und Rindfleisch, wird voraussichtlich einen Rückgang der Marktpreise bewirken und auf diese Weise die Gemeinschaftspreise an die Weltmarktpreise annähern. Als direkte Folge davon dürfte auch die Agrarproduktion als solche nachfrageorientierter und wettbewerbsfähiger werden.

Eine Erhöhung der Direktzahlungen, die entweder flächenbezogen (als Hektarbeihilfen) oder tierbezogen (nach Stückzahl) gewährt werden, dürfte die Einkommen der landwirtschaftlichen Erzeuger auf einem angemessenen Niveau stabilisieren.

Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums wurde als "zweiter Pfeiler" der GAP bestätigt. Kernpunkt dieser Politik ist die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Integration aller ländlichen Gebiete. Dieses Ziel vor Augen wird eine einzige Rahmenregelung besser gewährleisten, daß die Mechanismen zur Entwicklung des ländlichen Raums nicht nur zur Förderung der Landwirtschaft eingesetzt werden, sondern auch die wirtschaftliche Diversifizierung in ländlichen Gebieten unterstützen. Diese Mechanismen umfassen u. a. verschärfte Umweltmaßnahmen für die Landwirtschaft.

Durch Einführung des Grundsatzes der sog. cross-compliance, nach der die Direktzahlungen von der Einhaltung bestimmter Umweltauflagen abhängig gemacht werden, dient die Reform auch der Förderung umweltverträglicherer Anbaumethoden.

Den nationalen Behörden ist zur Durchführung der Reform ein größerer Spielraum eingeräumt worden mit dem Ziel, die GAP stärker an der Realität sowie den Erwartungen der Bürger im allgemeinen und der Landwirte im besonderen zu orientieren. Ein Teil der Direktzahlungen kann so nach nationalen Kriterien gewährt werden. Zu diesem Zweck soll den Mitgliedstaaten eine bestimmte Summe (einzelstaatlicher Finanzrahmen) zugewiesen werden, die die Mitgliedstaaten nach ihren eigenen Bedürfnissen verwalten. Für diese Regelung, die unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Situationen in den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität gewährleistet, müssen jedoch gemeinschaftliche Kriterien gelten, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Reform des Rindfleischsektors¹

Schlüsselbereiche der Reform:

Die Reform des Rindfleischsektors sieht marktregulierende Maßnahmen vor, die darauf ausgerichtet sind,

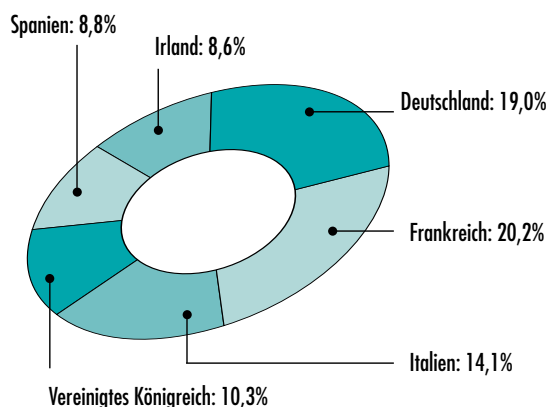
- die Märkte zu stabilisieren;
- der Landbevölkerung einen angemessenen Lebensstandard zu sichern;
- den Fleischverbrauch in der Gemeinschaft zu fördern und
- die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse dieses Sektors auf dem Weltmarkt zu verbessern.

Wichtigste Bestandteile dieser Maßnahmen sind die Direktzahlungen an die Rindfleischherzeuger sowie die Beihilfen zur privaten und zur öffentlichen Lagerhaltung. Es wurde ein umfassendes System von Direktzahlungen zur schrittweisen Abschaffung der Marktstützung eingeführt, die langfristig notwendig ist, um auf dem Europäischen Markt wieder ein besseres Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen.

Alle Teile der Reform, die Direktzahlungen an die Erzeuger betreffen, gelten ab 1. Januar 2000. Die neue Interventionsregelung wird am 1. Juli 2002 in Kraft treten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1254/99 des Rates vom 17. Mai 1999.
Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999.

Rindfleischherzeuger in der EU (1998)



Unter die Verordnung fallende Erzeugnisse

- Hausrinder, lebend, ausgenommen reinrassige Zuchttiere
- Rindfleisch, frisch oder gekühlt
- Fleisch von Rindern, gefroren
- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch oder gekühlt
- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gefroren
- Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
- Genießbares Mehl von Fleisch oder Schlachtnebenenerzeugnissen
- Fleisch und Schlachtnebenenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenenerzeugnissen
- Rinder, lebend, reinrassige Zuchttiere (mit einem Lebendgewicht von über 300 kg)
- Genießbare Schlachtnebenenerzeugnisse von Rindern, ausgenommen Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch oder gekühlt, ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
- Genießbare Schlachtnebenenerzeugnisse von Rindern, ausgenommen Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gefroren, ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
- Genießbare Schlachtnebenenerzeugnisse von Rindern, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, andere als Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch
- Fett von Rindern, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen
- Fleisch und Schlachtnebenenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen nicht gegarte Erzeugnisse sowie Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenenerzeugnissen
- Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch und Schlachtnebenenerzeugnisse von Rindern enthaltend, ausgenommen nicht gegarte Erzeugnisse sowie Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenenerzeugnissen

Marktstützung und Interventionsregelung

Mit der neuen Verordnung wird das Marktstützungsniveau in drei gleichen Schritten um 20% gekürzt.

Der Interventionspreis wurde für das erste Halbjahr 2000 auf 3.475 EUR/Tonne festgesetzt und wird anschließend auf 3.242 EUR/Tonne für das Jahr 2000/2001 und auf 3.013 EUR/Tonne für das Jahr 2001/2002 gesenkt.

Am 1. Juli 2002 wird der Interventionspreis durch einen Grundpreis für die Lagerhaltung ersetzt, der zunächst auf 2.224 EUR/Tonne festgesetzt wird. Eine Beihilfe zur privaten Lagerhaltung kann gewährt werden, wenn wie im Schweinefleischsektor der durchschnittliche Gemeinschaftsmarktpreis weniger als 103% des Grundpreises beträgt. Die Kommission wird die Marktentwicklung genau verfolgen und die jeweils zweckdienlichen Maßnahmen treffen.

Ab 1. Juli 2002 können Erzeuger auch eine sog. "Sicherheitsnetzregelung" in Anspruch nehmen. Liegt der durchschnittliche Marktpreis für Bullen oder Ochsen in einem Mitgliedstaat (oder Teil eines Mitgliedstaats) während zwei aufeinanderfolgender Wochen unter 1.560 EUR/Tonne, so führt die Kommission nach dem Verwaltungsausschußverfahren in diesem Mitgliedstaat Ausschreibungen für Interventionsankäufe durch.

Weiters hat der Europäische Rat die Kommission ersucht, den Europäischen Rindfleischmarkt genau zu überwachen und bei absehbaren Marktstörungen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Direktbeihilfen an Erzeuger

Angesichts der Verschiedenartigkeit der Haltungsbetriebe in der Europäischen Union werden Direktzahlungen an die Landwirte unterschiedliche Arten von Direktbeihilfen umfassen:

- Beihilfen zum Ausgleich von Interventionspreiskürzungen (Schlachtpremien und Sonderprämie für männliche Rinder);
- Beihilfen zur Einkommensstützung von Erzeugern, die auf die Rindfleischerzeugung spezialisiert sind (Mutterkuhprämie);
- Beihilfen als Anreiz für extensive Haltungsmethoden (Extensivierungsprämie);
- Beihilfen zur Unterstützung von Erzeugern in benachteiligten Gebieten oder in Mitgliedstaaten, die stark auf Rindfleischerzeugung spezialisiert sind (zusätzliche Mutterkuhprämie);
- Beihilfen zur ganzjährigen Stabilisierung des Marktes (Saisonentzerrungsprämie);
- Beihilfen, die es den Mitgliedstaaten gestatten, spezifische Produktionssysteme zu fördern (einzelstaatliche Finanzrahmen).

Definitionen¹

- **Erzeuger:** Leiter eines in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Rinderhaltungsbetriebs als natürliche oder juristische Person oder als Gemeinschaft natürlicher oder juristischer Personen, ungeachtet der Rechtsform dieser Gemeinschaft oder ihrer Mitglieder nach einzelstaatlichem Recht;
- **Betrieb:** die Gesamtheit der in einem Mitgliedstaat ansässigen und von einem Erzeuger geleiteten Produktionseinheiten;
- **Region:** nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats die Gesamtheit oder ein Teil seines Hoheitsgebiets;
- **Bulle:** nicht kastriertes männliches Rind;
- **Ochse:** kastriertes männliches Rind;
- **Mutterkuh:** Kuh einer Fleischrasse oder eine aus der Kreuzung mit einer Fleischrasse hervorgegangene Kuh, die einem Aufzuchtbetrieb angehört, in dem Kälber für die Fleischerzeugung gehalten werden;
- **Färse:** mindestens acht Monate altes weibliches Rind vor der ersten Abkalbung;
- **Interventionspreis im Rindfleischsektor:** vom Rat festgesetzter Preis für Schlachtkörper ausgewachsener männlicher Rinder, der die öffentliche Intervention auslöst, wenn die Marktpreise für bestimmte Rindfleischkategorien unter einen im voraus festgesetzten Prozentsatz dieses Preises fallen. Ab 1. Juli 2002 wird der Interventionspreis durch einen auf 1.560 EUR/Tonne Schlachtkörpergewicht festgesetzten Mindestschwellenpreis ersetzt, der die öffentliche Intervention ermöglicht, wenn der Marktpreis in einem Mitgliedstaat oder einem Teil eines Mitgliedstaats unter diesem Preisniveau liegt.
- **Grundpreis:** das vom Rat ab 1. Juli 2002 auf 2.224 EUR/Tonne festgesetzte Preisniveau für Schlachtkörper ausgewachsener männlicher Rinder. Der Grundpreis dient als Bezugspunkt für Beihilfen zur privaten Lagerhaltung, die gewährt werden können, wenn der durchschnittliche Gemeinschaftsmarktpreis unter 103% des festgesetzten Preises fällt oder anzunehmen ist, daß er unter diesem Niveau bleibt.
- **Marktstützungsniveau:** das Niveau, bei dem die Gemeinschaft zur Stützung der Rindfleischpreise intervenieren kann. Sobald die neue Reform zur Gänze umgesetzt ist (1. Juli 2002), liegt dieses Niveau zwischen 103% des Grundpreises für die private Lagerhaltung (2.224 EUR) und dem Preis, bei dessen Unterschreitung das Interventions-Sicherheitsnetz ausgelöst wird (1.560 EUR).

¹ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999.

Sonderprämie für männliche Rinder	
je prämiertenfähigen Bullen	
2000	EUR 160
2001	EUR 185
2002 (u. folg.)	EUR 210
je prämiertenfähigen Ochsen der betreffenden Altersklasse	
2000	EUR 122
2001	EUR 136
2002 (u. folg.)	EUR 150

Mutterkuhprämie	
Jahr	je prämiertenfähiges Tier
2000	EUR 163
2001	EUR 182
2002 (u. folg.)	EUR 200

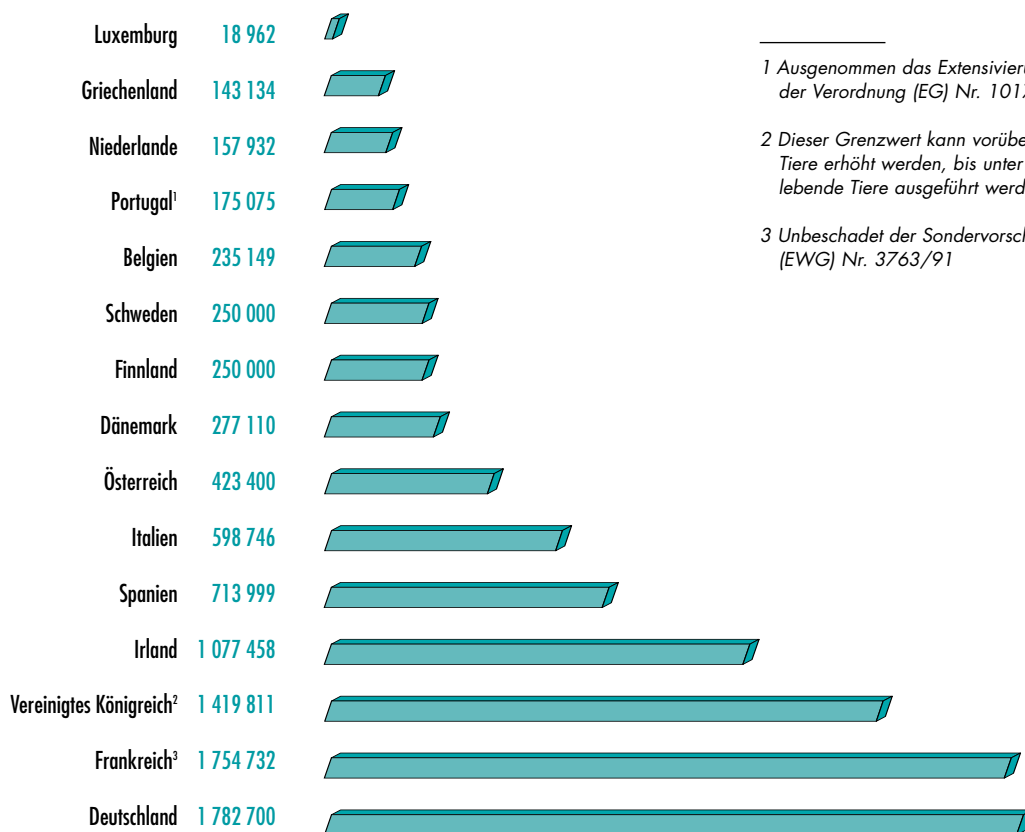
Basisprämien

Sonderprämie für männliche Rinder

Bei der Sonderprämie für männliche Rinder handelt es sich um eine Jahresprämie, die je Kalenderjahr und Betrieb innerhalb der regionalen Höchstgrenzen für maximal 90 Tiere (die Mitgliedstaaten können diesen Grenzwert nach folgenden objektiven Kriterien erhöhen), gewährt wird, d.h.:

- einmal im Leben eines Bullen im Alter von mindestens neun Monaten oder einem Schlachtkörpergewicht von mindestens 185 kg;
- zweimal im Leben eines Ochsen - im Alter von neun und von über 21 Monaten.

Regionale Höchstgrenzen für die Sonderprämie für männliche Rinder



1 Ausgenommen das Extensivierungsprogramm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1017/94.

2 Dieser Grenzwert kann vorübergehend um 100.000 Tiere erhöht werden, bis unter sechs Monate alte lebende Tiere ausgeführt werden können.

3 Unbeschadet der Sondervorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91

Quelle: Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch, Anhang 1.

Mutterkuhprämie

Mutterkuhprämien sind Jahresprämien, die gewährt werden, wenn während mindestens sechs aufeinanderfolgenden Monaten ab dem Tag der Antragstellung des Erzeugers der Anteil Mutterkühe und Färsen im Erzeugerbetrieb gemessen an der Zahl der Tiere, für die die Mutterkuhprämie beantragt wird, bei Mutterkühen mindestens 80% und bei Färsen höchstens 20% ausmacht.

Diese Prämie wird durch eine individuelle Erzeugerhöchstgrenze und eine unverbindliche milchquotenbezogene einzelbetriebliche Referenzmenge (z.Z. 120.000 kg Milch; die Mitgliedstaaten können jedoch einen anderen Grenzwert festsetzen) begrenzt. Sie kann durch eine zusätzliche nationale Prämie in Höhe von maximal EUR 50 je Tier ergänzt werden, sofern dies in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht zu Diskriminierungen zwischen den Rinderhaltern führt.

Diese Prämien werden gewährt, sofern die Besatzdichte des Betriebs 2 Großvieheinheiten je benötigter Futterflächeneinheit nicht überschreitet.

Nationale Höchstgrenzen, die alle Mutterkuhprämienansprüche abdecken, werden auf dem höchsten Prämienniveau der Jahre 1995, 1996 und 1997 festgesetzt, zuzüglich 3% (vgl. nachstehende Tabelle).

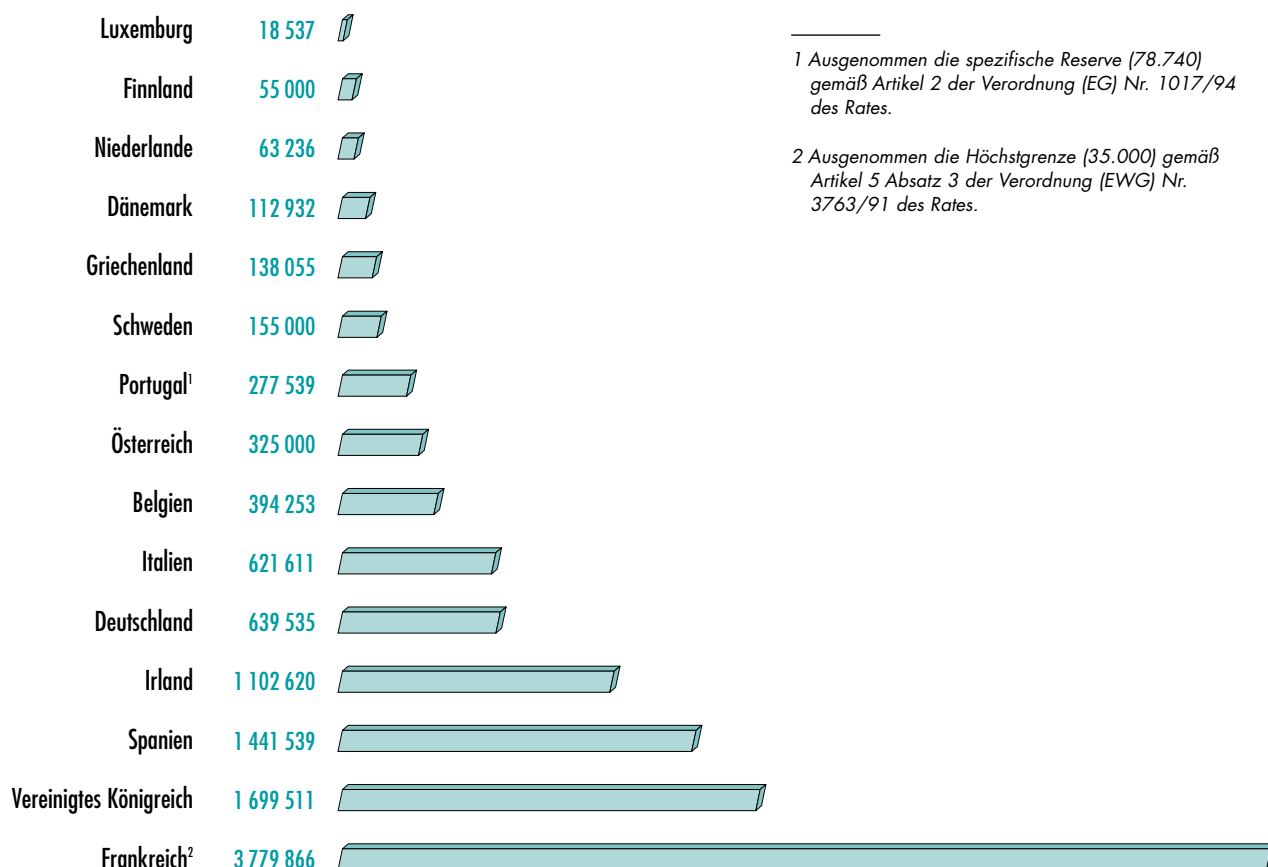
Für Österreich, Finnland und Schweden werden die Höchstgrenzen auf das in der Beitrittsakte vorgesehene Niveau festgesetzt.

Nach der neuen Verordnung unterhält jeder Mitgliedstaat eine nationale Reserve für Mutterkuhprämienansprüche. Diese Reserven werden in erster Linie genutzt, um Berufsunternehmungen, Junglandwirten und anderen vorrangig in Frage kommenden Erzeugern Prämienansprüche zuzuteilen.

Die Gesamtzahl dieser Prämienansprüche eines Mitgliedstaats wird auf der Grundlage der in historischen Bezugsjahren tatsächlich geleisteten Prämienzahlungen festgesetzt und unter Berücksichtigung der nationalen Reserve um eine bestimmte Marge erhöht.

(Vgl. mengenmäßige Beschränkungen der Sonderprämie und der Mutterkuhprämie auf Seite 7).

Nationale Höchstgrenzen für die Mutterkuhprämie



Quelle: Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch, Anhang II.

Sonstige Prämien

Schlachtprämie

(zu beantragen bei der Schlachtung oder bei der Ausfuhr in Drittländer)

Prämienfähig sind:

- mindestens acht Monate alte Bullen, Ochsen, Milchkühe, Mutterkühe und Färsen (80 EUR/Tier);
- mindestens einen und höchstens sieben Monate alte Kälber mit einem Schlachtkörpergewicht von höchstens 160 kg (50 EUR/Tier).

Die Schlachtprämie wird direkt an den Erzeuger gezahlt, sofern die Tiere während mindestens zwei Monaten gehalten wurden. Darüber hinaus muß der Beweis erbracht werden, daß das Tier tatsächlich geschlachtet bzw. in ein Drittland ausgeführt wurde.

Die nationalen Höchstgrenzen für die Prämie sind in der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999 festgelegt.

Schlachtprämie

Bullen, Ochsen, Kühe und Färsen

2000 EUR 27

2001 EUR 53

2002 (und Folgejahre) EUR 80

Kälber

2000 EUR 17

2001 EUR 33

2002 (und Folgejahre) EUR 50

Saisonentzerrungsprämie

Mit der Saisonentzerrungsprämie soll ein Anreiz für die Schlachtung außerhalb der üblichen Schlachtpériode geschaffen werden, mit dem Ziel, Produktionsüberschüsse zu bestimmten Jahreszeiten abzubauen und den Preisdruck zu mildern. Diese Prämien werden in Mitgliedstaaten gewährt, in denen die Ochsenschlachtungen in einem bestimmten Jahr über 60% der Gesamtschlachtungen männlicher Rinder ausmachen und in dem über 35% der Schlachtungen zwischen dem 1. September und dem 30. November stattfinden.

Nationale Höchstgrenzen für die Schlachtprämie

Land	Ausgewachsene Rinder	Kälber
Belgien	711 232	335 935
Dänemark	711 589	54 700
Deutschland	4 357 713	652 132
Griechenland	235 060	80 324
Spanien	1 982 216	25 629
Frankreich	4 041 075	2 045 731
Irland	1 776 668	0
Italien	3 426 835	1 321 236
Luxemburg	21 867	3 432
Niederlande	1 207 849	1 198 113
Österreich	546 557	129 881
Portugal	325 093	70 911
Finnland	382 536	10 090
Schweden	502 063	29 933
Vereinigtes Königreich	3 266 212	26 271

Quelle: Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Prämienregelung (Anhang III).

Das Prämienniveau liegt je nach Schlachtperiode zwischen 72,45 EUR für Tiere, die während der ersten 15 Wochen des Jahres geschlachtet und 18,11 EUR für Tiere, die zwischen der 22. und der 23. Woche des Jahres geschlachtet wurden.

Extensivierungsprämie

Erzeuger, die die Sonder- und/oder Mutterkuhprämie erhalten, können einen zusätzlichen Betrag von 100 EUR je gewährter Prämie erhalten, sofern die Besatzdichte ihren Betriebs während des betreffenden Kalenderjahres weniger 1,4 Großvieheinheiten je Hektar beträgt.

Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, die Extensivierungsprämie wie folgt zu gewähren:

1. für die Kalenderjahre 2000 und 2001 einen Betrag von
 - 33 EUR bei einer Besatzdichte von 1,6 GVE/ha¹ oder mehr bis einschließlich 2,0 GVE/ha;
 - 66 EUR bei einer Besatzdichte von weniger als 1,6 GVE/ha;
2. für das Kalenderjahr 2002 und die folgenden Jahre einen Betrag von:
 - 40 EUR bei einer Besatzdichte von 1,4 GVE/ha oder mehr bis einschließlich 1,8 GVE/ha;
 - 80 EUR bei einer Besatzdichte von weniger als 1,4 GVE/ha.

Die Kriterien für die Prämienfähigkeit werden insofern verschärft, als alle ausgewachsenen Rinder im Betrieb sowie auch Schafe berücksichtigt werden, für die eine Prämie beantragt wurde.

Die zugrunde gelegte Hektarzahl wird auf Wechsel- und Dauerweiden und andere Futterflächen begrenzt, ausgenommen Flächen, die für die Erzeugung von Ackerkulturen verwendet werden. Die angegebene Gesamtfutterfläche muß zu mindestens 50% aus Weideland bestehen, wobei der Begriff "Weideland" von den Mitgliedstaaten definiert wird. Dies schließt die gemischte Verwendung von Weideland (Weide, Heu, Grassilage) während desselben Jahres nicht aus.

In Mitgliedstaaten, in denen über 50% der Milch in Berggebieten erzeugt wird, wird die Extensivierungsprämie auch für die in den Betrieben dieser Gebiete gehaltenen Mutterkühe gewährt.

¹ GVE: Großvieheinheit

Stückzahlbegrenzung für Sonderprämie und Mutterkuhprämie

Obgleich die Gesamtzahl der für die Sonderprämie und die Mutterkuhprämie auch weiterhin auf zwei Großvieheinheiten je Hektar Futterfläche begrenzt bleibt, können die Mitgliedstaaten im Falle der Sonderprämie von der vorgesehenen Stückzahl von 90 Tieren je Betrieb abweichen und einen anderen Höchstwert festlegen.

Gehen Prämienzahlungen zurück, weil in den Prämienanträgen die regionale Höchstgrenze überschritten wird, so können die Mitgliedstaaten entscheiden, daß Kleinerzeuger, in deren Anträgen auf Sonderprämie die von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzte Stückzahl nicht überschritten wurde, von der genannten Regelung ausgenommen werden. In diesem Fall geht die zur Erfüllung der Stückzahlauflagen erforderliche Kürzung ausschließlich zu Lasten derjenigen Erzeuger, die die regionale Höchstgrenze überschritten haben. Die hinsichtlich der Mutterkuhprämie erforderliche Begrenzung der Milchproduktion auf 120.000 kg kann von den Mitgliedstaaten geändert oder aufgehoben werden.

Umweltverträglichere Landwirtschaft

Die Mitgliedstaaten können Umweltschutzmaßnahmen erlassen, wenn sie dies für erforderlich halten. Dazu stehen ihnen drei Optionen zur Verfügung:

- Durchführung angemessener Umweltschutzmaßnahmen für die Landwirtschaft im Rahmen der Programme zur ländlichen Entwicklung;
- Direktzahlungen im Rahmen der Marktorganisationen, die von der Erfüllung allgemeiner Umweltschutzaufgaben abhängig gemacht werden;
- Direktzahlungen, die von der Erfüllung spezifischer Umweltschutzaufgaben abhängig gemacht werden.

In den beiden letzten Fällen würden die Beihilfen bei Nichteinhaltung der Auflagen gekürzt oder gestrichen. Abgesehen von der Tatsache, daß Sonderprämie und Mutterkuhprämie an die Erfüllung eines Besatzdichtekriteriums (zwei Großvieheinheiten/ha) gebunden sind, bietet die Marktorganisation für Rindfleisch (siehe oben) Erzeugern, die zu extensiven Haltungsformen übergehen, auch spezifische finanzielle Anreize: Die Prämien sind - gemessen am geltenden Prämienniveau - bedeutend höher. Die Kriterien für die Prämienfähigkeit wurden verschärft.

Einzelstaatliche Finanzrahmen

Die Mitgliedstaaten können den Erzeugern entweder im Rahmen der Basisprämienregelungen oder ergänzend zur Schlachtprämie für ausgewachsene Rinder tierbezogene (d.h. für männliche Rinder, Mutter- oder Milchkühe und Färsen) Ergänzungsbeträge zahlen.

Ergänzungsbeträge können auch flächenbezogen, d.h. für Dauergrünland (nach Definition des Mitgliedstaats) gewährt werden, das für die Rinderaufzucht zur Verfügung steht, das jedoch nicht für Ergänzungsbeträge für Rinder geltend gemacht wird.

Die Mittel für diese Beihilfe wurden für die Jahre 2000, 2001 und 2002 auf 164,4 Mio. EUR, 328,7 Mio. EUR bzw. 493 Mio. EUR festgesetzt und den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Anteil an der gemeinschaftlichen Rindfleischerzeugung zugeteilt.

Einzelstaatliche Finanzrahmen (in Mio. EUR)			
Land	2000	2001	2002 u. Folgejahre
Belgien	13,1	26,3	39,4
Dänemark	3,9	7,9	11,8
Deutschland	29,5	58,9	88,4
Griechenland	1,3	2,5	3,8
Spanien	11,0	22,1	33,1
Frankreich	31,1	62,3	93,4
Irland	10,5	20,9	31,4
Italien	21,9	43,7	65,6
Luxemburg	1,1	2,3	3,4
Niederlande	8,4	16,9	25,3
Österreich	4,0	8,0	12,0
Portugal	2,1	4,1	6,2
Finnland	2,1	4,1	6,2
Schweden	3,1	6,1	9,2
Vereinigtes Königreich	21,3	42,5	63,8
EU-15	164,4	328,7	493,0

Produktion und Verbrauch von Rindfleisch in der Europäischen Union

Produktion

Die gemeinschaftliche Rindfleischproduktion entspricht derzeit 14% der Weltproduktion.

Der gemeinschaftliche Rindfleischmarkt war in den letzten Jahren durch einen moderaten zyklischen Produktionsrückgang gekennzeichnet. Jüngsten Schätzungen zufolge wurden 1998 rund 7,6 Mio. Tonnen Rindfleisch produziert, was gemessen an

1997 einem Rückgang von 4,2% entspricht. Diese rückläufige Entwicklung ist auf das Zusammenwirken zweier Faktoren zurückzuführen: den zyklisch bedingten Produktionsrückgang nach dem Rekordjahr 1996 und die Folgen der Dringlichkeitsmaßnahmen, die im Oktober 1996 zur Bekämpfung der spongiiformen Rinderenzephalopathie (BSE) erlassen wurden.

Zur Bewältigung der BSE-Krise wurden insbesondere folgende Maßnahmen vereinbart:

- unschädliche Beseitigung aller über 30 Monate alten Rinder im Vereinigten Königreich;
- selektive Schlachtungen in bestimmten Mitgliedstaaten;
- die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Kälberverarbeitungsprämien und/oder Prämien für die vorzeitige Schlachtung von Fleischkälbern zu gewähren.

Verbrauch

Der Rindfleischverbrauch in der Europäischen Union lag 1999 bei rund 19 kg pro Kopf. Die rückläufige Entwicklung der Rindfleischpreise trägt zur Stabilisierung des Konsums bei und gleicht den BSE-bedingten Verbrauchsrückgang von 1996 aus. Nach einem Rückgang um 7,4% im Jahre 1996, der im wesentlichen durch die BSE-Krise verursacht worden war, hat der Verbrauch 1997 2,7% und 1998 2,8% zugenommen. Die gemeinschaftlichen Programme zur Förderung der Rindfleischqualität haben sich positiv auf das Verbraucher-vertrauen ausgewirkt.

Verbraucher und Herkunftssicherung von Waren

Um die Qualität europäischer Fleischerzeugnisse zu gewährleisten, subventioniert die Gemeinschaft Maßnahmen zur Absatzförderung von Fleisch mit gesicherter Herkunft. Diese Regelung muß im breiteren Kontext der Hygiene- und Sicherheitsnormen gesehen werden. Im Interesse einer verlässlichen Herkunftssicherung werden Rinder künftig gekennzeichnet und in nationalen Datenbanken erfaßt. Darüber hinaus schlägt die Kommission eine neue Etikettierungsregelung vor.

Förderung der gemeinschaftlichen Agrarproduktion

Angesichts des zunehmenden Wettbewerbs auf dem Weltmarkt sind Maßnahmen für eine bessere Kenntlichmachung von Erzeugnissen und stärkere Sensibilisierung der Verbraucher unerlässlich, wenn der Verbrauch gemeinschaftlicher Agrarerzeugnisse stabilisiert und gesteigert werden soll.

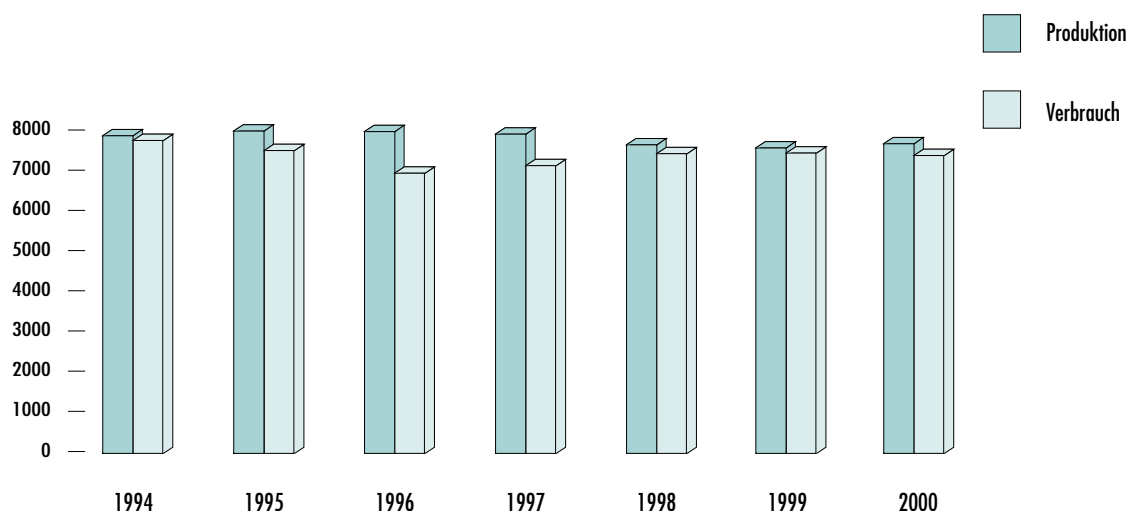
In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten kofinanziert die Kommission für bestimmte Erzeugniskategorien gemeinschaftsweit Informations- und Absatzförderkampagnen. Die Ausgaben für Informations- und Absatzförderkampagnen für Rindfleisch belaufen sich im Jahre 2000 auf 27 Mio. EUR, von denen 16 Mio. EUR von der Gemeinschaft finanziert werden.

Gestützt auf einen Vorschlag der Kommission hat sich der Rat im Dezember 1999 bereit erklärt, diese Kampagnen auch in Drittländern durchzuführen. Auch diese neue Initiative stützt sich auf den Grundsatz der Kofinanzierung und Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten und den Berufs- und Branchenverbänden.

Mit zwei Maßnahmen wird gegenwärtig versucht, das Vertrauen der Verbraucher zurückzugewinnen:

- Qualitätsförderung von Rindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 2067/92 des Rates) mit einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft in Höhe von 60% und strengen Auflagen in bezug auf Futtermittel, Schlachtung, Herkunftssicherung, Etikettierung usw., um höchste Qualität und Produktsicherheit zu gewährleisten (Einzelheiten siehe Verordnung (EG) Nr. 1318/93 der Kommission);
- Information über die Rindfleischetikettierung (Verordnungen (EG) Nr. 820/97 und 2071/98 des Rates). Ziel dieser Kampagne, die von der Gemeinschaft zu 100% finanziert wird, ist es, den Verbraucher stärker für die Angaben auf Fleischerzeugnissetiketten zu sensibilisieren (für Einzelheiten siehe Verordnung (EG) Nr. 890/1999 der Kommission).

Entwicklung von Rindfleischproduktion und -verbrauch in der EU (in 1.000 Tonnen)



Ökologischer Landbau

Definition

Ökologischer Landbau bedeutet Pflanzen- und Tierzucht nach umweltverträglichen und artgerechten Methoden, ohne Verwendung von künstlichen Düngemitteln, Wachstumshormonen, wachstumsfördernden Antibiotika, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln und ohne Genmanipulation. Ziel des ökologischen Landbaus ist die Herstellung und Erhaltung einer gesunden Wechselbeziehung zwischen Boden und Pflanze, Pflanze und Tier, Tier und Boden.

Der ökologische Landbau ist heute einer der dynamischsten Bereiche der Landwirtschaft der Europäischen Union. Zwischen 1993 und 1998 verzeichnete dieser Sektor eine jährliche Zuwachsrate von 25%. Mit vorläufig nur 2% der gemeinschaftlichen Nutzfläche und nur 1% der Agrarbetriebe, die sich dieser Anbau- und Haltungsmethode widmen, kommt diesem Bereich jedoch nach wie vor nur eine geringe Bedeutung zu. Der Anteil ökologischer Erzeugnisse am Lebensmittelhandel der Union hat allerdings merklich zugenommen, und der Sektor geht davon aus, daß sich dieses Wachstum in den kommenden Jahren verdoppeln oder gar verdreifachen wird.

Zu den Faktoren, die die Entwicklung dieses Sektors begünstigen, zählen u.a. das wachsende Umweltbewußtsein der Öffentlichkeit und die verstärkte Verbrauchernachfrage nach Erzeugnissen mit gesicherter Herkunft. In Anbetracht dieser Nachfrage sind auf dem Gemeinschaftsmarkt heute zahlreiche ökologische Erzeugnisse als solche etikettiert. Maßnahmen der Europäischen Kommission für eine umweltgerechtere Ausrichtung der GAP als Teil des Reformprozesses haben diese Entwicklung wesentlich beeinflusst. Eine treibende Kraft hinter der GAP-Reform ist das Kriterium der Nachhaltigkeit als Grundregel für ländliche Entwicklung nach umweltfreundlichen Bewirtschaftungsmethoden.

Einschlägige gemeinschaftliche Rechtsvorschriften wurden erstmals im Juli 1991 in Form der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen

Erzeugnisse und Lebensmittel erlassen. Die Verordnung regelt vier Schlüsselbereiche: Produktion/Verarbeitung, Etikettierung, innergemeinschaftliche Kontrolle und Einfuhrkontrolle. Es wurde ein Ständiger Ausschuß für ökologischen Landbau eingesetzt, der die Kommission bei der Handhabung der Verordnung unterstützt.

Zunächst fielen nur unverarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse und zum Verzehr bestimmte Erzeugnisse, die sich im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs zusammensetzen, unter diese Verordnung.

Im Juli 1999 verabschiedete der Rat jedoch eine neue Verordnung, mit der der Geltungsbereich der vorgenannten Verordnung auf tierische Erzeugnisse und Futtermittel ausgedehnt wurde. Sie enthält zudem Vorschriften für die Erzeugung der wichtigsten Nutztierarten, d.h. Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden und Geflügel. Bestimmungen für weitere Arten werden von der Kommission durch eine spätere Verordnung festgelegt.

Bei der ökologischen Tierhaltung sollte gewährleistet sein, daß:

- Tiere genügend Stallplatz und Auslauf haben, damit sie ihre natürlichen Verhaltensweisen ausleben können;
- tierärztliche Behandlungen im wesentlichen mit natürlichen Arzneimitteln durchgeführt werden;
- Antibiotika und andere Arzneimittelzusätze in Futtermitteln verboten sind;
- die Tiere hauptsächlich mit ökologisch erzeugten Futtermitteln gefüttert werden;
- bei der Rassenselektion dem natürlichen Lebensumfeld der Tiere und ihrer Resistenz gegen Krankheitserreger Rechnung getragen wird;
- Dung und Gülle so gehandhabt werden, daß jede Kontamination vermieden wird.

Zur Zeit werden Etikettierungsvorschriften und ausführliche Kontrollvorschriften für die Futtermittelindustrie ausgearbeitet. Das geltende Recht läßt eine begrenzte Anzahl von Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfen in Futtermitteln zu.

Um das Image der ökologischen Landwirtschaft zu stärken und das Vertrauen in das Kontrollsystem zu festigen, hat die EU im Dezember 1999 ein Emblem für ökologische Erzeugnisse genehmigt.

Regelung für Erzeugnisse aus bestimmten Regionen der Gemeinschaft

Neben den Maßnahmen zur Förderung verschiedener Agrarerzeugnisse gibt es Gemeinschaftsvorschriften, die zum Schutz der Bezeichnung von Lebensmitteln aus bestimmten Regionen entwickelt wurden, die über Generationen nach traditionellen Methoden hergestellt werden.

Diese Vorschriften zielen ab auf:

- die Förderung verschiedener landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- den Schutz von Produktbezeichnungen vor Mißbrauch und Nachahmung;
- die Information des Verbrauchers über besondere Merkmale von Erzeugnissen.

Gütezeichen

Es gibt drei Arten von Schutzbezeichnungen für Lebensmittel:

1. Geschützte Ursprungsbezeichnung

(g.U.) – Sie betrifft Lebensmittel, die in bestimmten Gebieten und nach anerkannten Methoden, die einen Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis und seinem geographischen Ursprung gewährleisten, hergestellt, verarbeitet und zubereitet werden;



2. geschützte geographische Angabe

(g.g.A.) – Sie betrifft Erzeugnisse, bei denen auf mindestens einer Stufe der Herstellung, Verarbeitung oder Zubereitung ein Zusammenhang zum geographischen Ursprung gegeben ist;



3. Garantiert traditionelle Spezialität

(g.t.S.) – Sie betrifft Erzeugnisse, die mit traditionellen Zutaten oder nach traditionellen Methoden hergestellt werden.



Für jede Schutzbezeichnung wurde ein Gemeinschaftszeichen entwickelt, an dem der Verbraucher die Erzeugnisse erkennt und das den Erzeugern und Einzelhändlern ein neues Vermarktungsinstrument an die Hand gibt.

Folgende Rindfleischerzeugnisse sind ausgewiesen als Erzeugnisse mit:

- geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.);
- geschützter geographischer Angabe (g.g.A.).

Spanien

Frisches Fleisch

Carne de Ávila (g.g.A.)

Carne de Morucha de Salamanca (g.g.A.)

Ternera Gallega (g.g.A.)

Frankreich

Frisches Fleisch

Boeuf de Chalosse (g.g.A.)

Veau de l'Aveyron et du Ségala (g.g.A.)

Boeuf charolais du Bourbonnais (g.g.A.)

Boeuf de Maine (g.g.A.)

Veau du Limousin (g.g.A.)

Italien

Frisches Fleisch

Vitellone bianco dell'Appennino Centrale (g.g.A.)

Fleischerzeugnisse

Bresaola della Valtellina (g.g.A.)

Portugal

Frisches Fleisch

Vitela de Lafões (g.g.A.)

Carnalentejana (g.U.)

Carne Arouquesa (g.U.)

Carne Marinhoa (g.U.)

Carne Mertolenga (g.U.)

Carne Barrosã (g.U.)

Carne Maronesa (g.U.)

Carne Mirandesa (g.U.)

Vereinigtes Königreich

Frisches Fleisch

Orkney beef (g.U.)

Scotch beef (g.g.A.)

Handel mit Drittländern

Kernpunkte der Ein- und Ausfuhrregelung im Rahmen der Rindfleischverordnung

Für die Einfuhr in bzw. die Ausfuhr von Rindfleisch aus der Gemeinschaft ist eine Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz erforderlich. Für Rindfleischimporte werden die im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zölle erhoben. Bei Ausfuhren kann die Differenz zwischen den Preisen für die betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt und den Preisen in der Gemeinschaft über Ausfuhrerstattungen ausgeglichen werden, die bei Vorlage der Ausfuhrlizenz gezahlt werden und die je nach Bestimmungsort unterschiedlich hoch sein können, wenn bestimmte Märkte besondere Anforderungen stellen.

Ausfuhrerstattungen werden festgesetzt unter Berücksichtigung:

- der aktuellen Gemeinschafts- und Weltmarktlage und der absehbaren Marktentwicklungen;
- der Zielsetzungen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch;
- etwaiger Beschränkungen im Rahmen internationaler Abkommen (WTO usw.);
- der Notwendigkeit, Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt zu vermeiden;
- des wirtschaftlichen Aspekts der geplanten Ausfuhren.

Ein- und Ausfuhr

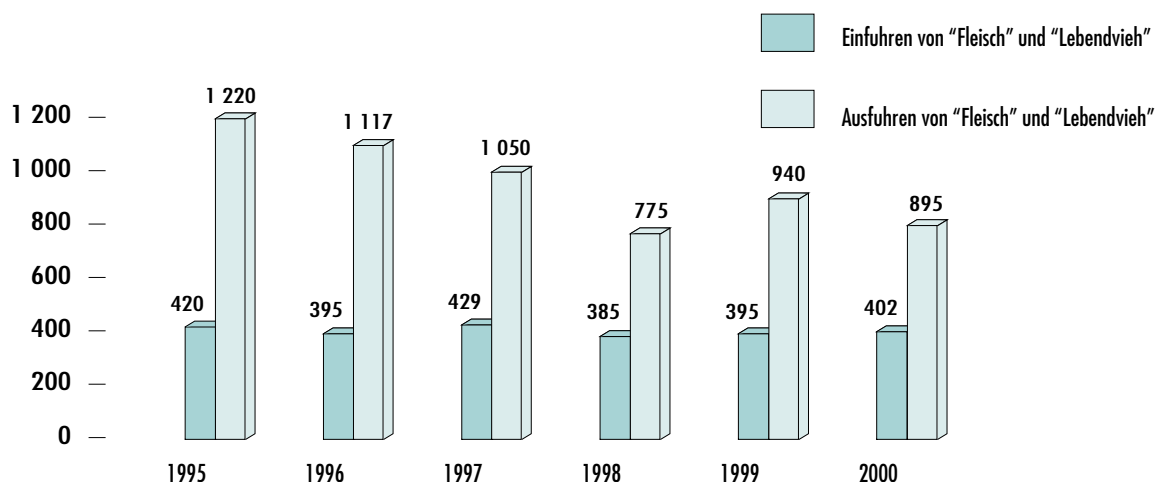
Der Handel mit Rindererzeugnissen ist ähnlich wie der Handel mit anderen Agrarerzeugnissen an multilaterale und bilaterale Abkommen gebunden, die zur Erleichterung des Marktzugangs geschlossen wurden. Die nachstehende Vergleichstabelle gibt einen Überblick über die Gemeinschaftsein- und -ausfuhren von Fleisch und Lebensvieh in den Jahren 1995-2000.

Die Einfuhren liegen im Schnitt bei rd. 405.000 Tonnen, womit die Gemeinschaft ihre Verpflichtung im Rahmen des WTO-Abkommens in Bezug auf den Mindestzugang zum Gemeinschaftsmarkt erfüllt.

Bei den Ausfuhren sind jedoch gewisse Schwankungen zu verzeichnen. 1996 und 1997 exportierte die Gemeinschaft insgesamt 1.117 bzw. 1.050 Mio. Tonnen. 1998 wurden aufgrund des niedrigeren Produktionsniveaus und des finanziellen Zusammenbruchs des Haupteinfuhrlandes lediglich 775.000 Tonnen ausgeführt.

Nach dem WTO-Abkommen ist die Gemeinschaft verpflichtet, die Höchstgrenzen für subventionierte Ausfuhren ab 1995 jährlich schrittweise (um rd. 60.000 Tonnen) zu verringern. Im Jahr 2000/2001 können Fleischausfuhren im Umfang von bis zu rd. 822.000 Tonnen subventioniert werden.

Die Europäischen Einfuhren und Ausfuhren von Fleisch zwischen 1994 und 2000 (in 1.000 Tonnen)



Europäische Kommission
Generaldirektion Landwirtschaft

Verantwortlicher Herausgeber: Stella ZERVOUDAKI, EK GD Landwirtschaft.
Die Kommission ist nicht für den Inhalt dieser Veröffentlichung verantwortlich.
Weitere Auskünfte: Rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles/Wetstraat 200, B-1049 Brussel - Belgium - Büro: L/130-4/148A
Telefon: Durchwahl (+32-2) 295 32 40, Zentrale 299 11 11. Telefax: 295 75 40
Fernschreiber: COMEU B 21877. Internet: <<http://europa.eu.int/comm/dg06/index.htm>>
Auf Recyclingpapier gedruckt.

KF-29-00-852-DE-C